

# **Narrenzunft Oberhofen 2011**

## **Finanzordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

*Diese Finanzordnung der Narrenzunft Oberhofen 2011 regelt das Beitragswesen sowie Gebühren und die ordentliche Abwicklung der Finanzen des Vereins.*

*Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand §26 BGB zu tätigen.*

### **§ 2 Grundsätze**

*Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.*

*Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.*

### **§ 3 Buchführung**

*Die Buchführung muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.*

*Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen ist der Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabengebiete verantwortlich.*

*Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung zu überzeugen.*

*Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.*

*Der Jahresabschluss ist bis zur Jahreshauptversammlung aufzustellen und von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.*

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

*Alle Finanzgeschäfte werden vom Kassierer verwaltet und über die Vereinskasse abgewickelt. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.*

### **§ 5 Zahlungsverkehr**

*Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg/Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe/Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Auf Rechnungen muss die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen sein. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.*



Barauslagen sind bis zum 30.12 des laufenden Jahres beim Kassierer gegen Beleg abzurechnen. (wegen dem Jahresabschluss)  
Der Kassierer ist berechtigt, Überweisungen per Online-Banking zu tätigen.

### **§ 6 Anweisungsberechtigt**

Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 150 EUR, sind jeweils mit dem Recht der Alleinzeichnung berechtigt:

- 1) *Zunftmeister*
- 2) *stellvertretender Zunftmeister*
- 3) *Kassierer*

Es ist unzulässig einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

Anschaffungen über 150 EUR müssen durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 7 Beitragswesen/Gebühren**

#### Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Derzeitige Mitgliedsbeiträge:

Erwachsene:

- Aktives Mitglied: 25,00 EUR
- Passives Mitglied 10,00 EUR

Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren:

- aktives Mitglied 15,00 EUR
- passives Mitglied 5,00 EUR

Familienbeitrag:

- 80,00 EUR (2 Erwachsene und 2 Kinder; ab dem 3 Kind beitragsfrei)

Kinder sind bis 6 Jahre beitragsfrei. Ab dem 7. Geburtstag wird ein Beitrag fällig.

Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen wird vom Vorstand festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach der Jahreshauptversammlung fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Tritt das Mitglied vor Abbuchung des Mitgliedsbeitrags (Juni) ein, so wird der Beitrag für das Jahr des Eintritts fällig und wird mittels Lastschriftverfahren abgebucht. Findet ein Eintritt

*nach dem Abbuchungstag statt, wird der Mitgliedsbeitrag erst im nächsten Jahr nach der Jahreshauptversammlung abgebucht. Für das Jahr des Eintritts ist dann kein Beitrag fällig.*

*Die Beitreibung rückständiger Beiträge und Umlagen erfolgt auf Kosten des säumigen Mitglieds.*

*Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Mitgliederpflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit s. Ehrenordnung.*

*Sprungbündel:*

*Jedes aktive Mitglied, welches an der Fasnet mitspringen möchte, muss einen Sprungbündel für die jeweilige Kampagne erwerben.*

*Derzeitige Sprungbündelgebühren:*

- Erwachsene (ab 18 Jahren) 25 EUR*
- Kinder zwischen 7-18 Jahren 10 EUR*
- Kinder unter 7 Jahren sind kostenfrei*

*Für Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kindern fällt die Sprungbündelgebühr nur für das erstgeborene Kind an. Alle weiteren Kinder (bis 18 Jahre) sind von der Gebühr befreit.*

*Die Ausschuss- sowie Vorstandsmitglieder sind von der Sprungbündelgebühr befreit.*

*Aktive Mitglieder, welche kein Sprungbündel für die gesamte Kampagne erwerben, können einen Sprungbündel (Gastsprungbündel) für einzelne Umzüge für 5 EUR kaufen. Die Gebühr ist vor Umzugsantritt in bar zu entrichten.*

*Leihgebühr:*

*Es besteht die Möglichkeit Häser über den Verein zu folgenden Gebühren pro Fasnet zu leihen:*

*Leihgebühr Kinderhäser bis 18 Jahre (ohne Maske)*

- Torkelweible: 25 EUR*
- Dorfmauser: 25 EUR*
- Maus: 25 EUR*

*Zusätzlich zu der o.g. Gebühr können Minderjährige (ab 12 Jahren) eine Maske für 30 EUR leihen.*

*Leihgebühr Häser inkl. Maske ab 18 Jahren:*

- Torkelweible: 100 EUR*

- Dorfmauser: 100 EUR
- Maus: 100 EUR

*Bei allen Volljährigen wird zusätzlich zu der o.g. Leihgebühr eine Kautions von 50 EUR fällig. Die Gebühren sind bei Abholung des Häses in bar zu entrichten.*

**Gastspringergebüh:**

*Jeder Gastspringer kann an max. 4 Umzügen pro Fasnetssaison mitwirken. Für Erwachsene und Jugendliche mit Maske wird für den Gastsprungbändel eine Gebühr von 10 EUR pro Umzug fällig. Für Kinder ohne Maske entfällt diese Gebühr.*

*Leiht der Gastspringer ein Häs bei der Zunft werden folgende Gebühren pro Wochenende fällig:*

- Gastsprungbändel inkl. Häs mit Maske: 15 EUR pro Umzug
- Gastsprungbändel inkl. Kinderhäs ohne Maske: 5 EUR pro Umzug

*Zusätzlich wird bei Leihäsern inkl. Maske eine Kautions von 50 EUR fällig.*

**§ 8 Spenden**

*Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.*

*Zuwendungen, für die eine solche Bestätigung erwünscht ist, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Der Zusammenhang der Spende und Verwendung muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.*

**§ 9 Öffentliche Mittel**

*Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.*

**§ 10 Schlussbestimmung**

*Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.*

*Die Finanzordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.*